

Anlage 5 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2015 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Stadt Telgte/Bürgerantrag Anlieger Philippsheide aus Telgte

Stellungnahme vom: 04.11.2014 / 23.10.2014

Anregung:

Anliegend erhalten Sie zum o.g. Bauleitplanverfahren einen von den Anwohnern aus dem Bereich bzw. Umfeld der Philippsheide unterzeichneten Bürgerantrag, datiert vom 23.10.2014.

Dieser Bürgerantrag ist zwar an den Rat und den Bürgermeister der Stadt Telgte adressiert, bezieht sich aber inhaltlich auf Einzelheiten des Verfahrens "Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie" der Gemeinde Ostbevern.

Ich bitte, diesen Bürgerantrag als Eingabe im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Telgte,

wir - stellvertretend für mehr als 100 Anwohner der Philippsheide - beantragen, dass der Rat folgendes beschließt:

Die Stadt Telgte spricht sich gegen die Errichtung von Windrädern auf dem Gebiet Philippsheide in Ostbevern in weniger als 450 Metern Abstand zu der gemeinsamen Gemeindegrenze aus. Der Bürgermeister der Stadt Telgte wird hiermit aufgefordert, in der Gemeinde Ostbevern zu intervenieren und diesen Abstand dort zu fordern und durchzusetzen.

Begründung:

Die Gemeinde Ostbevern hat derzeit einen Entwurf für einen neuen Flächennutzungsplan zum Teilbereich Windenergie zur öffentlichen Auslage gebracht und es

läuft derzeit die Phase der Bürgerbeteiligung. Die einsehbaren Unterlagen weisen in einer nach Telgte / Westbevern reinragenden Fläche ("Philippsheide") in eine Windvorrangzone aus.

Aufgrund des Grenzverlaufs würden Windanlagen auf dem Grund von Ostbevern stehen, die verschiedenen negativen Auswirkungen aber vor allem Bürgerinnen und Bürger der Stadt Telgte treffen. Die Anwohner und Nachbarn der Philippsheide haben sich bereits frühzeitig mit einer Unterschriftensammlung gegen die Errichtung ausgesprochen. Mehr als 95 % der dort lebenden Menschen haben die Unterschriftenliste unterzeichnet. Die Liste ist bekannt und liegt den Ratsfraktionen und der Stadtverwaltung Telgte vor.

Mit dem Abstand von 450 Metern zur gemeinsamen Grenze (das entspricht dem in dem Regionalplan vorgesehenen minimalen (!) Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich) würden die Anlagen so weit von Telgter Bürgerinnen und Bürger entfernt errichtet werden müssen, dass Lärm und Schattenschlag sowie der bereits durch den FNP bestehenden Wertverlust an Immobilien zwar nicht vollständig eliminiert werden, aber auf ein –wenn auch nur schwer- akzeptables Maß reduzieren.

Des weiteren wiegen die ökologischen Bedenken der Nachbarn und Anwohner schwer- wir möchten nicht hinnehmen, dass viele Fledermausarten und Vogelarten in unserer Philippsheide geschreddert oder vertrieben werden. Wir setzen uns schon seit vielen Jahren für den Schutz der Vögel und Fledermäuse durch vielfältige Maßnahmen ein, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen jäh zunichte gemacht werden würden. Das reine Ausweisen von Ausgleichsflächen ist keine Garantie dafür, dass Rohrweihe, Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Baumfalke usw. diese auch annehmen. All dies sind so genannte WEA-empfindliche Arten, die in der Philippsheide brüten und leben. Dazu kommen Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan und Schwarzmilan, die die Philippsheide immer wieder als Jagdgebiet aufsuchen.

Das Gebiet ist daher nicht nur für ein oder zwei Arten sondern gleich für eine ganze Reihe seltener und vom Aussterben bedrohter Arten von hoher Relevanz - die einzelne, reine Ausweisung von Ausweichflächen ohne Nachweis der Annahme ist ein ökologisches Desaster, das unbedingt verhindert werden muss.

Hilfsweise beantragen wir daher zusätzlich:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, in der Gemeinde Ostbevern durchzusetzen, dass in der Philippsheide nur eine Errichtung von Windkraftanlagen genehmigt werden darf, wenn ein Artenschutzgutachten über mindestens drei Vegetationsperioden erfolgt ist und dieses eine uneingeschränkt bedenkenlose Errichtung ohne Einschränkungen für die in der Philippsheide vorkommenden Vögel oder Fledermäuse ausweist.

Zur Begründung:

Wir, die Nachbarn und Anwohner der Philippsheide, haben auf eigene Kosten eine artenschutzgutachterliche Erstanalyse vornehmen lassen. Bei einem Artenschutzgutachten zieht man einerseits vorhandene Daten aus den vergangenen Jahren aus verschiedenen Quellen, Befragungen Naturschutzorganisationen vor Ort sowie von Nachbarn und Anwohnern heran. Andererseits erfolgen stichprobenartige Begehungen, die zu Zufallsfunden und -beobachtungen führen. Man teilte uns im Rahmen dieser Begutachtung mit, dass die Datenlage in dem Bereich vollkommen veraltet ist. Auch gibt es im Kreis offenbar keinen Uhu-Beauftragten, auch fehlen viele andere Informationen.

Gleichzeitig erfährt das Gebiet eine besondere Sensibilität dadurch, dass die Philippsheide von drei relevanten Schutzgebieten eingerahmt wird: Klatenberge im Süden, in den Pöhlen im Westen und die Beverauen im Norden. Der Abstand zu den Flächen beträgt nur wenige hundert Meter!

Die Philippsheide ist eine Expansionsfläche für Arten, die aus den Schutzgebieten kommen, gleichzeitig Jagdgebiet für eine Vielzahl an seltenen und geschützten Vögeln aus der Region.

Nach unserem Kenntnisstand erfolgt ein auf nur ein Jahr ausgelegtes Gutachten bereits seit Anfang 2014 seitens der Investoren, die die Windräder errichten möchten. Nachbarn und Anwohner wurden aber von diesem Gutachter nicht befragt, auch nicht die Jäger, deren Pachtgebiet in der nun ausgewiesenen Konzentrationszone liegen - beides ist aber üblich, insbesondere wenn die Datenlage besonders schlecht und veraltet ist.

Außerdem wurde vor Beginn des Gutachtens extrem viel Totholz aus relevanten Wäldchen und Hecken entfernt (Lebensraum für Höhlenbrüter und Fledermäuse) und die Witterungsbedingungen waren in diesem Sommer extrem ungünstig (wenig Flug-/Jagdzeiten). Darüber hinaus war eine außergewöhnlich große Fläche mit Mais belegt, was sich ebenfalls ungünstig auswirkt.

All diese Argumente sprechen deutlich dafür, dass ein einjähriges Gutachten nicht ausreicht, um wirklich fundierte Erkenntnisse darüber zu erhalten, welche Arten teilweise nur jedes zweite Jahr - in diesem Gebiet brüten, jagen und/oder rasten.

Anlage: (ist im Ratsinformationssystem beigefügt)

Artenschutzrechtliche Vorrecherche der Fa. Ökon – Suchraum II „Philippsheide“

Abwägung:

- *Aufforderung an den Bürgermeister der Stadt Telgte, in der Gemeinde Ostbevern zu intervenieren und 450 m Abstand zur Gemeinde-/Stadtgrenze zu fordern*

Die Aufforderung an den Bürgermeister der Stadt Telgte wird zur Kenntnis genommen. Ein pauschaler Abstand zu Gemeindegrenze von 450 m wird nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister der Stadt Telgte hat mit Schreiben vom 4.11.2014 die Gemeinde Ostbevern gebeten, den Bürgerantrag im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens zum sachlichen Teil-FNP zu berücksichtigen.

Die Forderung nach einem Grenzabstand von 450 m ist nicht nachvollziehbar, da eine Kommunalgrenze für sich genommen kein Abstandserfordernis auslöst. Die Planung der Gemeinde Ostbevern hat selbstverständlich für jenseits der Gemeindegrenze liegende schützenswerte Nutzungen, z.B. Wohngebäude im Außenbereich, die gleichen Abstände berücksichtigt, wie innerhalb des Gemeindegebiets, also z. B. 450 m zum Außenbereichswohnen.

Die Befürchtungen von Emissionsbelastungen (Lärm und Schattenschlag) und Wertverlust der Immobilien sind unbegründet. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die späteren bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte an den Wohnhäuser auch auf Telgter Stadtgebiet gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit

keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilien der Einwender tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld kommen könnte und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschlossen werden könnten, wäre dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

- *Ökologische Bedenken aufgrund einer artenschutzgutachterlichen Erstanalyse und Forderung nach einem Artenschutzgutachten über drei Vegetationsperioden*

Die ökologischen Bedenken und daraus erwachsenden Forderungen werden zurückgewiesen.

Die ökologischen Bedenken der Anwohner wurden zwischenzeitlich im Rahmen einer ausführlichen Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) und einer UVP-Vorprüfung geprüft. Das Gutachten wurde durch das Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske im Januar 2015 vorgelegt und berücksichtigt die Daten der artenschutzgutachterlichen Erstanalyse (Büro öKon) vollumfänglich.

Es wurde u. a. der Behauptung nachgegangen, dass ein Uhu im Untersuchungsgebiet vorkäme. Durch Kontrollen mit sogenannten Klangattrappen konnte ein solches Vorkommen nicht bestätigt werden. Ebenso wenig konnten Funde von Bekassinen, Großer Brachvogel, Schwarzstorch, Wachtel und Weißstorch festgestellt werden.

Selbstverständlich wurden auch die umliegenden Schutzgebiete, insbesondere die Naturschutzgebiete WAF 073, 074 und 085 sowie ein etwas weiter entferntes FFH Gebiet (DE-4013-301) berücksichtigt. Rohrweihen und Rotmilan wurden im nördlich anschließenden NSG (in der Beveraue) beobachtet und dokumentiert. Allerdings führte die genauere Prüfung nicht zu dem Erkenntnis, dass relevante Brutplätze in der Konzentrationszone vorhanden sind. Die Rohrweise kann nur als Nahrungsgast eingestuft werden. Der Rotmilan zeigte keinerlei revieranzeigende Verhaltensmuster, weshalb auch für diese Art eine Brut in und im Umfeld der Konzentrationszone SW 01 (Philippsheide) ausgeschlossen werden kann.

Die ASP II wurde bereits vor dem Hintergrund angenommener Anlagenstandorte (3 Windkraftanlagen) und Anlagendimensionierungen (Gesamthöhe 206,5 m) vertiefend und konkret ausgearbeitet. Dies geht über die Erfordernisse im Rahmen der Flächennutzungsplanung, die durch eine Ausschlussplanung lediglich ein allgemeines Flächenangebot ohne konkrete Anlagenstandorte oder Höhenangaben macht, deutlich hinaus. Die aktuelle Untersuchung richtet sich im Aufbau und Untersuchungstiefe nach dem für NRW gültigen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013). Dieser Leitfaden gibt im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes auch die zu untersuchenden planungsrelevanten Arten vor.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass unüberwindbare artenschutzfachliche Tatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Bauzeiten außerhalb der Brutzeiten, ausreichend hohe Nabenhöhen, Verzicht auf glänzende bzw. reflektierende Oberflächen ausreichende Gehölzabstände und bestimmte Gestaltung im Maßstabbereich, Schaffung entfernter alternativer Nahrungsflächen, Betriebszeiteneinschränkungen, etc.) nicht gegeben sind. Diese Feststellung gilt sowohl für die relevanten Vogel- als auch Fledermausarten.

Unabhängig von den artenschutzfachlichen Erkenntnissen erscheint die Forderung nach einer mindestens über drei Vegetationsperioden laufenden Prüfung überzogen. Der Untersuchungsumfang entspricht dem NRW-Standard, der durch das zuständige Fachministerium definiert wurde. Bei diesen Standards wurde sicherlich auch berücksichtigt, dass es sich bei der Windenergienutzung um eine privilegierte Nutzung handelt, und die unterschiedlichen Belange und Schutzansprüche schlussendlich untereinander und gegeneinander abzuwägen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 2002 festgestellt, dass sicherzustellen ist, dass sich Windenergievorhaben gegen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können (Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01). Die Tatsache, dass die Gemeinde Ostbevern mit dem Sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windenergie“ die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet steuert und auf wenige Standorte beschränken möchte, ist eine Maßnahme, die nicht nur dem Schutz der Bürger dient, sondern auch eine Maßnahme des vorsorgenden Umweltschutzes.